Verein für Ortsgeschichte

Kalenderblatt: Mai 2015

Das Winterhäuser Spatzenkopf-Dekret

Die Herrschaft erläßt 1803 folgende "Verordnung zur Lieferung einer Anzahl Sperlingsköpfe wegen der allzugroßen Vermehrung dieser schädlichen Vögel" (gekürzt):

- Muß ein jeder Bürger und Einwohner längst bis zum 1ten Junii d. J. vier Sperlingsköpfe auf das Rathhaus liefern und werden die Tage zur Lieferung besonders bestimmt werden.
- 2. Wer solche nicht liefert, der muß für einen jeden Kopf vier Kreuzer Straf zum Bürgermeister Amt bezahlen.
- Müssen die Köpfe wenigstens von jungen befiederten und nicht von nackten kleinen Sperlingen seyen, damit man solche erkennen kann und nicht andere junge Vögelköpfe geliefert werden.
- 4. Da die Nester der Sperlinge leicht zu entdecken sind, so wird das Ausnehmen der Jungen besonders eines der sichersten Mittel zur Verminderung dieser Vögel seyn.
- 5. Alles Schießen in inneren und äußeren Fluhren ist und bleibt ein für allemal bey 5 Reichsthaler Herrschaftl. Straf verbotten.
- 6. Diejenigen, welche mit Schießgewehren umgehen können und Sperlinge schießen wollen, müssen vorhero die Erlaubniß bey hochlöbl. Schultheißen einholen.
- 7. Welche aber nach der beschehenen ersten Ablieferung Gelegenheit haben, Sperlinge aus ihren Nestern zu heben oder solche zu fangen, können die Köpfe derselben bis zur nächsten Lieferung aufbewahren.
- 8. Nach der ersten Lieferung, bey welcher man ein besonderes Register führen wird, sollen sämtliche Köpfe in Gegenwart einiger Deputirter öffentlich verbrannt werden, um allen Unterschleif zu verhüten.